



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Amt für Jugend, Soziales, Arbeit und Gesundheit



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
10.08.2007 08:31				
Expl.: <input checked="" type="checkbox"/>	Anl.: <input type="checkbox"/> A <input checked="" type="checkbox"/>			
LP	L	LT	L2	L3

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □ Umdruck 16/2260

Ihre Zeichen: L 212

Auskunft gibt: Marc Nissen

Husum

Meine Zeichen: 53.2

Durchwahl: 67-178

06.08.2007

E-Mail: marc.nissen@nordfriesland.de

K10010/mn

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne beantworte ich Ihr Schreiben vom 18. Juli 2007.

Der Kreis Nordfriesland schließt sich der Stellungnahme des LKT an. Die Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Kinderschutzgesetzes lautet:

„Der Vorstand nimmt das Vorhaben der Koalitionsfraktionen zur Verabschiedung eines Kinderschutzgesetzes zur Kenntnis. Die mit der Verfolgung des Gesetzentwurfes verbundenen Ziele werden auch durch den Schleswig-holsteinischen Landkreistag nachhaltig unterstützt.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dr. Gabriele Lamers

Anlage: 1

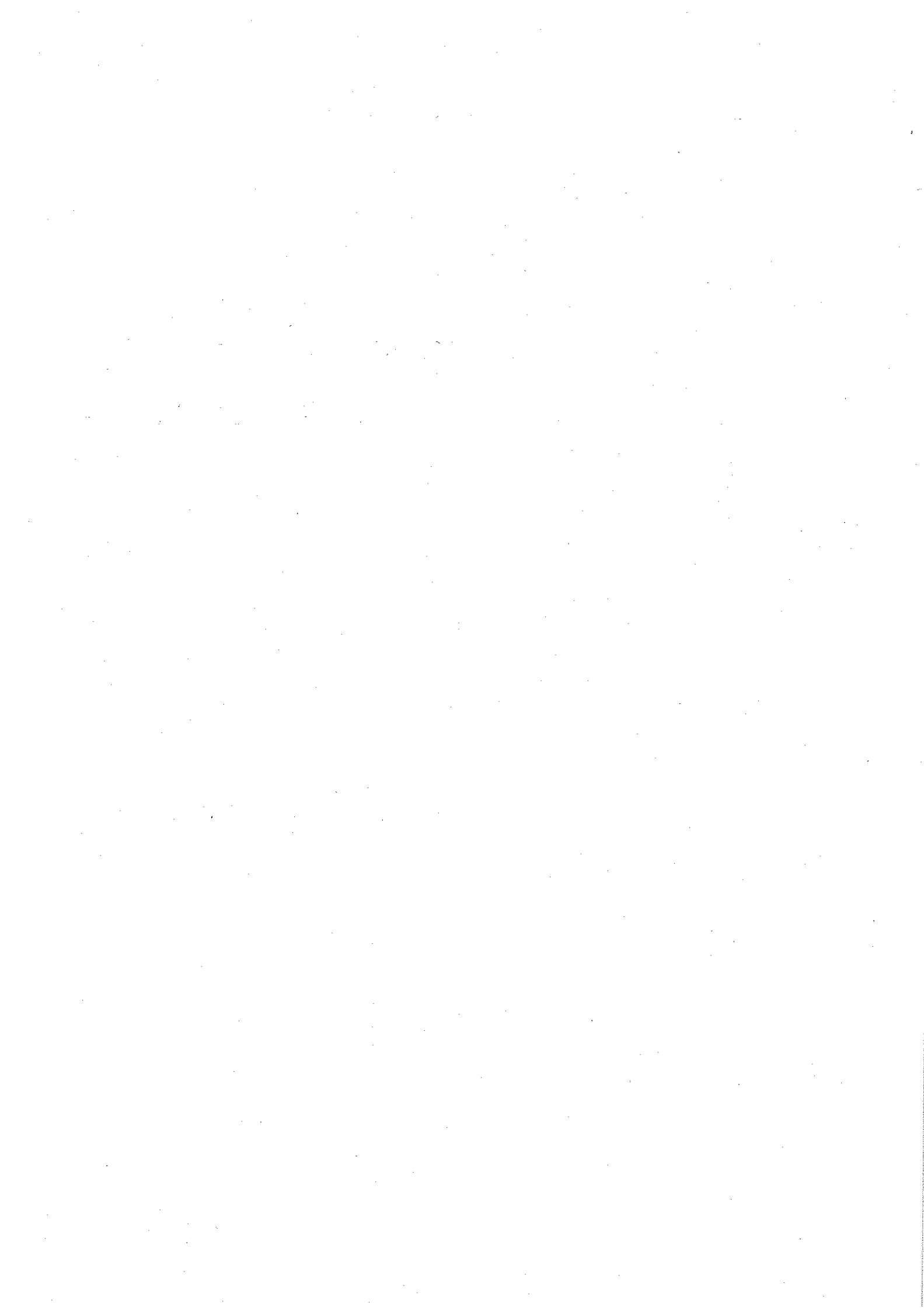
Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindungen
Nord-Ostsee-Sparkasse
Konto 31 86
BLZ 217 500 00

Postbank Hamburg
Konto 16497-204
BLZ 200 100 20



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kiel

Vorlage zur am Az.:	Vorstandssitzung 15. Juni 2007 in Plön 452.06
---------------------------	---

TOP 4

Kinderschutzgesetz

4.1 Sachstand:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung plant die Verabschiedung eines Kinderschutzgesetzes durch den Landtag und hatte bereits Anfang März 2007 einen Diskussionsentwurf für ein entsprechendes Eckpunktepapier vorgelegt. Mittlerweile liegt ein Gesetzentwurf vor, der zwar durch die Landesregierung mit Hilfe externer Unterstützung (Prof. Münder) erarbeitet, dann aber interfraktionell durch die Fraktionen von CDU und SPD in den Landtag eingebracht wurde (**Anlage 1**).

Mit dieser Verfahrensweise wurden die Beteiligungsrechte der kommunalen Landesverbände ausgehebelt.

Die deutlich gewordene Zielsetzung des Gesetzesvorhabens wird auch seitens der kommunalen Landesverbände grundsätzlich unterstützt. Allerdings muss bereits nach erster Durchsicht des vorgelegten Gesetzentwurfes seitens der Geschäftsstelle deutlich gemacht werden, dass das Vorhaben in wesentlichen Teilen als deutlich unverhältnismäßig und in Teilen auch verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft werden muss.

Hierzu darf auf die als **Anlage 2** beigefügte, ausführliche Stellungnahme der Geschäftsstelle verwiesen werden.

Zum Text des vorliegenden Gesetzentwurfes werden nachfolgend zusätzliche Bewertungen abgegeben:

Grundsätzliches

Dieser ganz offensichtlich aus populistischen Motiven heraus entwickelte Gesetzentwurf bedient den Zeitgeist und hat weniger eine eigentlich notwendigere Qualitätsverbesserung der Jugendhilfe zum Ziel. Insbesondere die örtlichen Jugendhilfe werden durch ein solches Gesetz nicht ansatzweise besser oder schneller in der Lage sein, den tragischen Ereignissen der Kindesmisshandlungen und Kindestötungen der vergangenen Wochen und Monate wirksamer begegnen oder sie verhindern zu können. Damit stellt sich vorrangig implizit die Frage, ob der mit dem Gesetzentwurf verbundene neue und erhebliche Aufwand an Bürokratie nicht deutlich sinnvoller in eine zielgerichtete Prävention zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu investieren wäre.

Das Ministerium hat im Rahmen des Kinder- und Jugendaktionsplanes mit dem Schutzengelprojekt für Schleswig-Holstein Initiative dafür ergriffen, eine verbesserte Verzahnung von Gesundheits- und Jugendhilfe anzustößen. Dabei ist u.a. der positive Weg beschritten worden, durch gemeinsames Bemühen aller Beteiligten einen möglichst niederschwelligen Zugang zu Müttern und deren Familien in belasteten Lebensverhältnissen zu ermöglichen. Ein Ziel soll es dabei sein, Hemmnisse abzubauen bzw. zu minimieren, die einen Zugang zur Jugendhilfe erschweren und somit Hilfen erst zu einem (zu) späten Zugang möglich machen. Der Weg, Lösungen auf kommunaler Ebene hierzu zu erarbeiten und nicht durch regulierende Vorgaben des Landes zu beeinträchtigen war und ist positiv.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese Bemühungen gänzlich ad absurdum geführt. Wie ein roter Faden zieht sich die "Gefahrenabwehr" als das zentrale Instrumentarium der JH durch die einzelnen Vorschriften des Entwurfes, z.B. § 3 Abs. 2 u. 4; § 7 Abs. 6; § 14 Abs. 1-4. Das Jugendamt als Beratungs- und Unterstützungsorgan mutiert hier in erster Linie zu einer Meldebehörde.

Ein erschwerter Zugang seitens der öffentlichen Jugendhilfe zu Familien in besonders belasteten Lebenssituationen wird zudem mittelfristig zu einer deutlichen Erhöhung der Jugendhilfekosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung führen, da bekanntlich spät einsetzende JH auch regelhaft immer die kostenintensivere Hilfe ist.

Alle Fördermaßnahmen des Landes stehen unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung. Daneben werden die örtlichen Jugendhilfeträger durch das Gesetz zu weiteren Leistungen bzw. Handeln verpflichtet. Damit werden auch zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen durch die örtlichen Jugendhilfeträger bereitzustellen sein, für die der Gesetzentwurf keinerlei Kostenausgleichsregelungen beinhaltet.

Einzelregelungen:

§ 2 des Gesetzentwurfes baut unnötiger Weise einen weiteren „Erreichbarkeitsapparat“ neben § 5 I JuFöG (Erreichbarkeit des Jugendamtes zu jeder Tages- und Nachtzeit) auf. Die ständige Erreichbarkeit der Jugendhilfe ist bereits durchgehend gewährleistet.

In § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird ausgeführt, dass alle möglichen Personen in belasteten Lebenslagen nicht nur auf Hilfen und Leistungen hingewiesen werden, sondern diese auch erhalten. Hier soll das Jugendamt zu einer Leistung verpflichtet werden, ohne das geklärt ist, wie es diese Leistungsverpflichtung erfüllen soll, wenn z.B. Leistungen nicht angenommen werden bzw. dem Jugendamt Familien in belasteten Situationen erst gar nicht bekannt sind.

In den §§ 9 u. 13 werden Netzwerke und Kooperationskreise verbindlich festgeschrieben, wobei dem örtlichen Träger die Steuerungsverantwortung hierfür übertragen werden soll. Wenn denn tatsächlich eine gesetzliche Normierung erfolgen soll, dann doch bitte in einem Netzwerk und nicht noch unterschiedliche Runden, die nebeneinander existieren.

Die Umsetzung der Verpflichtung aus § 11 II des Entwurfes erscheint fraglich, da das Jugendamt nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit im Haushalt der Tagespflegeperson präsent sein kann.

Die örtlichen Jugendhilfeträger halten es für nicht akzeptabel, dass das Landesgesetz ihnen in § 12 Abs. 1 des Entwurfes vorschreibt, wo denn eine Inobhutnahme stattzufinden hat; neben den dort aufgeführten Möglichkeiten existieren im Einzelfall durchaus weitere Möglichkeiten, z.B. im Rahmen des sozialen Umfeldes (Verwandtschaft etc.). Diese Regelungskompetenz kann dem Land definitiv nicht zugesprochen werden, weil hier die bundesgesetzlichen Vorgaben abschließend geregelt sind. Eine landesgesetzliche Ausführungsregelung wäre verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Mit § 14 des Entwurfes würde abschließend in Gänze festgeschrieben, dass die öffentliche Jugendhilfe zukünftig zu einer „Meldebehörde“ werden würde, die sich dann ausschließlich damit beschäftigt, andere Institutionen darüber auf dem Laufenden zu halten, was sie tut bzw. unterlässt.

Das "verbindliche Einladungswesen" im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen wird zwar viel Papier und Verwaltung bewegen; ein Zugang zu (belasteten) Familien und ggf. Kindern in Notsituationen ist jedoch während des ganzen Prozesses nicht vorgesehen und findet erst als ultima Ratio durch -wie könnte es auch anders sein- das Jugendamt statt.

Deutlich positiv einzuschätzen sind in diesem Zusammenhang Empfehlungen einer Experten-Arbeitsgruppe auf Bundesebene, die unter dem Titel „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ inzwischen Grundlagen auch für eine Stärkung der Rolle von Jugendämtern vorgelegt hat. Diese Arbeitsgruppe hat sich in mehreren Sitzungen mit den praktischen Schwierigkeiten im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung auseinandergesetzt und Mängel der derzeitigen Rechtslage untersucht. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist dabei die Erkenntnis, dass Prävention das beste Mittel ist, um Kinder effektiv vor Gefährdungen zu schützen. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe insbesondere vorgeschlagen die frühzeitige Einschaltung der Familiengerichte in den Hilfeprozess zu fördern, das Handlungspotenzial der Familiengerichte besser auszuschöpfen und die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen, damit sie mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kooperieren und notwendige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe annehmen.

Im übrigen hat sich die Bundesregierung ganz deutlich gegen eine Regelung zum Schutz des Kindeswohls in „Kinderschutzgesetzen“ ausgesprochen.

4.2 Beschlussentwurf:

Der Vorstand nimmt das Vorhaben der Koalitionsfraktionen zur Verabschiedung eines Kinderschutzgesetzes zur Kenntnis. Die mit der Verfolgung des Gesetzentwurfes verbundenen Ziele werden auch durch den Schleswig-holsteinischen Landkreistag nachhaltig unterstützt.

Der Vorstand hält den Inhalt des Gesetzentwurfes -insbesondere aus der Sicht der örtlichen Jugendhilfeträger- für völlig ungeeignet, die selbst apostrophierten Ziele zu erreichen und sieht darüber hinaus in Teilen des Entwurfs auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Nicht zuletzt wird kritisiert, dass der Entwurf keine Aussagen trifft zum zwingend gebotenen finanziellen Ausgleich des zusätzlichen kommunalen Aufwandes durch das Land.

Das Land wird aufgefordert, den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen und statt dessen das parallele Vorhaben des Bundes unter dem Titel „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ nach Kräften zu unterstützen.